

# Stadtvertretung der Landeshauptstadt

## Schwerin

Datum: 2016-08-30

Dezernat/ Amt: III / Fachdienst  
Verkehrsmanagement  
Bearbeiter/in: Wappler, Steffi  
Telefon: (0385) 5 45 20 61

### Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00782/2016

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung  
Hauptausschuss  
Ausschuss für Finanzen  
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften  
Ausschuss für Bauen, Stadtentwicklung und Verkehr  
Ausschuss für Umwelt, Gefahrenabwehr und Ordnung  
Hauptausschuss  
Stadtvertretung

### Betreff

Satzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen, Plätzen und Grünflächen in der Landeshauptstadt Schwerin (Straßen- und Grünflächensatzung)

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin beschließt die Straßen- und Grünflächensatzung der Landeshauptstadt Schwerin.

### Begründung

#### 1. Sachverhalt / Problem

Mit der neuen Straßen- und Grünflächensatzung soll die Benutzung von öffentlichen Flächen im Stadtgebiet einheitlich neu geregelt werden. Ausgehend von der bestehenden Straßensondernutzungs- und Straßensondernutzungsgebührensatzung der Landeshauptstadt Schwerin soll auch die Nutzung von begrünten Plätzen, Grün- und Freiflächen wie auch die Verkehrssicherung durch Sperr- und Beschilderungsmaßnahmen in die Regelung einbezogen werden.

In vielen Städten und Gemeinden gibt es im Hinblick auf die Nutzung von begrünten Plätzen, Grün- und Freiflächen eine eigene Grünflächensatzung mit entsprechender Gebührensatzung. Eine solche Grünflächensatzung existierte für Schwerin bisher nicht. Anstatt zusätzlich zu den aufgrund des Straßen- und Wegegesetzes M-V erlassenen Satzungen weitere kommunale Rechtsnormen zu schaffen, soll hiermit ein Regelwerk

geschaffen werden, das die Benutzung öffentlicher Flächen insgesamt umfasst. Die Abgrenzung zwischen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen einerseits und öffentlichen Grünflächen andererseits war bislang für die Frage der Gebührenpflicht von entscheidender Bedeutung. Gehörte eine Fläche zur öffentlichen Straße, war eine Sondernutzung gebührenpflichtig, gehörte sie dagegen zu einer öffentlichen Grünfläche, entfiel eine Sondernutzungsgebühr mangels entsprechender Satzung. Allenfalls wurde ein geringfügiges Nutzungsentgelt von den Stadtwirtschaftlichen Dienstleistungen erhoben. Als Beispiel für die bisherige Regelungslücke sei die Nutzung rund um den Pfaffenteich während des Altstadtfestes angeführt. Die Gebührenpflicht für eine Straßensondernutzung konnte hier bislang zum Teil dadurch umgangen werden, dass die Sondernutzung um wenige Meter verlegt wurde. Auf die Unterscheidung zwischen öffentlichem Straßenraum und öffentlichen Grünflächen soll es daher in diesem Zusammenhang nicht mehr ankommen.

Die Zusammenfassung des Regelwerkes für alle öffentlichen Flächen wird nicht zuletzt auch durch die gesetzlichen Grundlagen nahegelegt. Als Rechtsgrundlage für die Erhebung von Sondernutzungsgebühren für öffentliche Grünflächen wird im allgemeinen § 6 Abs. 5 KAG M-V herangezogen, der von der „Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze“ spricht. Um eben dieses geht es jedoch auch im dritten Teil des Straßen- und Wegegesetzes M-V, auf dessen Grundlage Straßensondernutzungsgebühren erhoben werden. Auch werden durch die Satzung erstmals Tatbestände im Zusammenhang mit der ordnungswidrigen Benutzung oder dem Verhalten auf Grünflächen geschaffen. Nicht zuletzt ergeben sich Einsparmöglichkeiten in der Form, dass auf Absperrungen von Grünflächen und den daraus resultierenden erhöhten Pflegeaufwand verzichtet werden kann.

Die Satzung gliedert sich in drei Teile. Der erste Teil behandelt die Straßensondernutzung, der zweite Teil die öffentlichen Grünflächen und der dritte Teil schließlich die Gebühren und Ordnungswidrigkeiten. Die Straßen und Grünflächen sind in zwei Zonen eingeteilt, von denen die jeweils Wichtigsten in Zone 1 fallen. Diese sind in den Anlagen 1 bis 3 aufgelistet. Anlage 4 bildet schließlich die Gebührentabelle.

Der erste Teil über die Straßensondernutzung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Straßensondernutzungssatzung.

Erlaubnisfrei sind wie bisher auch Warenauslagen (bis 2 m<sup>2</sup>), Werbeaufsteller und Dekorationsgegenstände. Sie müssen direkt am Gebäude aufgestellt werden und dürfen nicht mehr als 0,6 m (bisher 0,5 m) in den Gehweg hineinragen.

Neu aufgenommen wurde eine Regelung zur Straßenmusik, die an einer Stelle nicht länger als eine Stunde erlaubt sein soll.

Nicht mehr erlaubt sein sollen die nicht nur sehr auffälligen, sondern auch auf die Bewegungsfreiheit der Passanten störend wirkenden Beachflags (freistehende Werbefahnen).

Die Gestaltungsleitlinien, die von einer Arbeitsgruppe aus Händler/innen, Gastronomen, Vertreter/innen der IHK, des Einzelhandelsverbandes und der Stadtverwaltung erarbeitet wurden, sind eine der Grundlagen für die erlaubnisfreie Nutzung gem. § 4 Abs. 1 der Satzung.

Mit Blick auf das touristische Entwicklungskonzept geht es dabei um ein harmonisches Erscheinungsbild der Geschäftsstraßen in der historischen Altstadt, die zum Bummeln und

Verweilen einladen sollen.

Die Gestaltungsleitlinien werden somit zum Bestandteil der Straßen- und Grünflächensatzung. Werbe- und Präsentationsmöglichkeiten werden so zur Pflege des historischen Stadtbildes für die Gewerbetreibenden maßvoll eingeschränkt.

Der zweite Teil über die Benutzung öffentlicher Grünflächen ist im interkommunalen Vergleich entstanden und auf Schweriner Bedürfnisse angepasst worden. Die Liste der Verbotstatbestände in § 14 wurde so kurz wie möglich gehalten, da die Verbote auf das erforderliche Maß beschränkt werden sollen. Eine zu weitgehende Einschränkung der erlaubten Handlungen ist weder gewünscht noch lässt sie sich effektiv kontrollieren.

Im dritten Teil sind die Sondernutzungsgebühren und Ordnungswidrigkeitstatbestände geregelt. Sondernutzungsgebühren sind grundsätzlich nicht erhöht worden, weil das mit Rücksicht auf die Interessen der Gewerbetreibenden zurzeit nicht angemessen erscheint. Es wurden lediglich die bisherigen Tarifspannen für die Inanspruchnahme öffentlicher Flächen zu Gunsten des jeweiligen Höchstarifes der Spanne aufgehoben. Allerdings wurden bereits seit 3 Jahren die Höchstarife bei der Gebührenabrechnung angesetzt, so dass es sich nur um eine Klarstellung handelt.

Zudem ist die Verwaltungsgebühr für die Erteilung eines Bescheides ohne Ortsbesichtigung von 25,00 Euro auf 30,00 Euro erhöht worden, was eine Anpassung an die Tarife der Verwaltungsgebührensatzung aus dem Jahr 2013 darstellt.

Die Verlängerung einer Genehmigung kostet zukünftig 15,00 Euro statt bislang 13,00 Euro. Neu eingefügt wurde die Gebührenpflicht für ablehnende Bescheide, bei Antragsrücknahme und für Widerspruchsbescheide, was ebenfalls eine Anpassung an die allgemeine Verwaltungsgebührensatzung darstellt.

Die Gebühren für eine Sondernutzung an öffentlichen Grünflächen werden an die Gebühren für eine Straßensondernutzung angepasst. Das erscheint sachgerecht, weil es hier wie dort um eine Gegenleistung für die Duldung der Einschränkung des Gemeingebrauchs geht.

Die Satzung regelt die Ahndung unerlaubter Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Grünflächen. Damit hat der kommunale Ordnungsdienst die Möglichkeit, nunmehr auch bei Regelverstößen auf öffentlichen Grünflächen einzuschreiten und ggf. Bußgelder zu verhängen.

Eine Ahndung unerlaubter Werbung ist nach der Satzung dann nicht möglich, wenn sich die Einräumung von Rechten zur Benutzung der Straße nach dem bürgerlichen Recht richtet (Stadtwerbevertrag). Das ist dann der Fall, wenn die Werbung den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt. Da die Stadt als Eigentümerin jedoch schneller und effektiver handeln kann als innerhalb eines Verwaltungsverfahrens, kann der Stadtwerbevertragspartner unzulässige Werbung im eigenen und im Interesse der Stadt unproblematisch entfernen. Ein Erfordernis, die Straßen- und Grünflächensatzung in diesem Punkt anzupassen, besteht nicht, da es hier gerade nicht um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geht.

Gegenüber dem Satzungsentwurf bestehen seitens des Innenministeriums M-V als Rechtsaufsicht keine Bedenken

## **2. Notwendigkeit**

Mit der Straßen- und Grünflächensatzung wird ein einheitliches Regelwerk für öffentliche Flächen anstelle von vier Einzelsatzungen (Sondernutzungssatzung und

Grünflächensatzung mit je einer Gebührensatzung) geschaffen.

Für Grünflächen (u.a. auch die Promenade Pfaffenteich, der Beutel, der B.-Klingberg-Platz, das Nordufer und Südufer Pfaffenteich) gelten zukünftig die gleichen Tarife, wie für öffentliche Verkehrsflächen. Durch die Harmonisierung der Regelungen werden die bisherigen Abgrenzungsprobleme zwischen Straßen- und Grünflächen minimiert.

Auch werden durch die Satzung Ordnungswidrigkeitstatbestände geschaffen, die dem kommunalen Ordnungsdienst nunmehr die Möglichkeit geben, bei Regelverstößen auf öffentlichen Grünflächen einzuschreiten.

Die Straßen- und Grünflächensatzung nimmt zukünftig Bezug auf die Gestaltungsleitlinien mit dem Ziel die Gestaltungsqualität in der Altstadt zu verbessern und die Aufenthaltsqualität durch eine geordnete Werbung und Warenpräsentation zu erhöhen.

### **3. Alternativen**

Es fehlen weiterhin Gestaltungsleitlinien, auf die im Rahmen der Sondernutzungserlaubnis abgestellt werden kann. Der Umfang der Werbung und Warenauslagen ließe sich insbesondere in der Fußgängerzone weiterhin grundsätzlich nicht regulieren. Es fehlt weiterhin eine Grünflächensatzung, die bei unzulässiger Benutzung von Grünflächen oder unzulässigem Verhalten auf Grünflächen Sanktionsmöglichkeiten ermöglicht.

### **4. Auswirkungen auf die Lebensverhältnisse von Familien**

Die Attraktivität der Innenstadt wird durch ein positives Erscheinungsbild im Hinblick auf die eingeschränkte aber erlaubnisfreie Nutzung öffentlicher Grünflächen gesteigert. Der Schutz von öffentlichen Grünflächen leistet einen wesentlichen Beitrag zur Naherholung und fördert kulturelle sowie sportliche Freizeitinteressen.

### **5. Wirtschafts- / Arbeitsmarktrelevanz**

Der Schutz der Grünflächen stärkt die Naherholung in der Stadt und zählt zu den weichen Standortfaktoren. Die moderate Eingrenzung von Art und Umfang der Werbemöglichkeiten an der Stätte der Leistung, die i.d.R. auch erlaubnis- und gebührenfrei ist, soll zur Steigerung der Attraktivität der Innenstadt beitragen und damit den Einzelhandel und die Außengastronomie in der Fußgängerzone weiter beleben.

### **6. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität**

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe: ja

b) Ist der Beschlussgegenstand aus anderen Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse und rechtfertigt zusätzliche Ausgaben: Es entstehen keine zusätzlichen Ausgaben.

c) Welche Deckung durch Einsparung in anderen Haushaltsbereichen / Produkten wird angeboten: siehe b)

d) Bei investiven Maßnahmen bzw. Vergabe von Leistungen (z. B. Mieten): nicht einschlägig

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung des aktuellen Haushaltes  
(inklusive konkreter Nachweis ergebnis- oder liquiditätsverbessernder Maßnahmen und Beiträge für Senkung von Kosten, z. B. Betriebskosten mit Berechnungen sowie entsprechende Alternativbetrachtungen): keine

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Sanierung künftiger Haushalte (siehe Klammerbezug Punkt e): keine

#### **über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr**

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: keine

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: nicht erforderlich

#### **Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:**

ja

#### **Straßensondernutzungsgebühren :**

Eine übermäßige Werbung und Präsentation von Warenauslagen an der Stätte der Leistung ist in der Fußgängerzone nicht mehr möglich. Die Eingrenzung des Werbeumfanges führt bei einer optimistischen Prognose zu Mindererträge/-einzahlungen i.H.v. 15.000 €.

#### **Gebühren öffentliches Grün/ Beschilderung:**

Die Anpassung des bisherigen Entgeltkataloges der SDS auf die zukünftige Gebührensatzung wird prognostisch zu Mehrerträge/-einzahlungen i.H.v. 5.000 € führen

In der Summe erwartet die Verwaltung Gebührenmindererträge/-einzahlungen i.H.v. ca. 10.000 €/ Jahr

nein

**Anlagen:**

1. Sondernutzungs- und Grünflächensatzung
2. Sondernutzungs- und Grünflächensatzung mit Darstellung der Neuregelungen/  
Änderungen
3. Gestaltungsleitlinie
4. Anlage 1 - Straßenverzeichnis
5. Anlage 2 - Karte zur Anlage 1
6. Anlage 3 - Grünflächenverzeichnis
7. Anlage 4 - Gebühren
8. Anlage 5 - Städtevergleich Sondernutzungsgebühren

---

gez. Angelika Gramkow  
Oberbürgermeisterin